

Erklärung der Erziehungsberechtigten

über einen möglichen Ausschluss vom Betrieb der Kindertageseinrichtung nach der Corona – Verordnung Kita und der Einreiseverordnung der Bundesregierung (CoronaEinreiseV)

Bei der Rückkehr aus einem anderen Staat, z.B. nach einer Urlaubsreise, kann die „CoronaEinreiseV“ die Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Staat als sog. „Risikogebiet, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet ausgewiesen ist. Die Einstufung erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert-Koch-Institut auf seiner Internetseite

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiet_neu.html) veröffentlicht.

Werden Ihnen solche Ausschlussgründe während eines Ferienabschnitts bekannt, genügt es, wenn Sie die Kindertageseinrichtung spätestens vor der Wiederaufnahme des Betriebs der Kindertageseinrichtung informieren, sofern die Gründe zu diesem Zeitpunkt noch aktuell bestehen.

Bitte geben Sie diese Erklärung ausgefüllt und unterzeichnet am 1. Tag nach den Sommerferien in Ihrer Einrichtung ab. Vielen Dank!

Ich/Wir erklären hiermit, **dass nach meiner/unserer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt** und ich/wir die Merkblätter für Reiserückkehrende erhalten haben.

Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten